

Statut für “Competence for Computing in Science” (CoCoS) an der WWU Münster

§ 1 Rechtsstellung

CoCoS (Competence for Computing in Science) ist ein Verbund von Nutzern von Einrichtungen und Software-Systemen für wissenschaftliches Rechnen (HPC – High Performance Computing) an der WWU Münster.

§ 2 Aufgaben

Von CoCoS werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Ausarbeitung strategischer Richtlinien und Empfehlungen für die Entwicklung von HPC an der WWU Münster
2. Schärfung des wissenschaftlichen Profils von HPC, insbesondere durch Förderung der Bewusstseinsbildung für die Potenziale von HPC in der Forschung und der Sichtbarkeit der diesbezüglichen Aktivitäten an der WWU
3. Kontaktstelle für Interessierte an HPC
4. Erarbeitung von Empfehlungen für die Prioritätensetzung bei der Nutzung der verfügbaren zentralen HPC Ressourcen
5. Erschließung und Koordination der wechselseitigen Nutzung von verteilten Kompetenzen im Bereich HPC innerhalb der WWU
6. Förderung und Koordination der Etablierung eines Angebotes zu HPC in Lehre und Weiterbildung

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann von allen interessierten Hochschullehrerinnen/Hochschullehreren und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der WWU Münster oder anderer CoCoS Partnereinrichtungen beantragt werden. Bei Studierenden oder Externen ist die Unterstützung der Leiterin/des Leiters einer Einrichtung/eines Instituts der WWU Münster notwendig.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird an das ZIV gerichtet, das die Eintragung in der Mitgliederliste und im CoCoS Email-Verteiler vornimmt. Diese vom ZIV geführte Mitgliederliste wird für das CoCoS Board bereitgestellt. Die Mitgliedschaft ist alle 2 Jahre zu erneuern.
- (3) Das CoCos Board kann auf schriftlichen Antrag von jeweils zwei seiner Mitglieder ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Arbeit von CoCoS beeinträchtigt.

§ 4 CoCoS Mitgliederversammlung

- (1) Die CoCoS Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des CoCoS Boards,

2. Entgegennahme der Berichte des CoCoS Boards,
 3. Beratung des CoCoS Boards bei operativen und strategischen Fragen des wissenschaftlichen Rechnens an der WWU.
- (2) Die CoCoS Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr von der Sprecherin/dem Sprecher des CoCoS Boards unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Auf Antrag von Mitgliedern aus mindestens drei in CoCoS vertretenen Fachbereichen der WWU muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die CoCoS Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden - ausgenommen Wahlen - Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die Sprecherin/der Sprecher des CoCoS Board und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Übersendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 5 CoCoS Board

- (1) Dem CoCoS Board gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe CoCoS Mitglieder an sowie die Leiterin/der Leiter des ZIV als geborenes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des CoCoS Board werden von der CoCoS Mitgliederversammlung aus dem Kreis der CoCoS Mitglieder gewählt. Wahlberechtigt sind alle CoCoS Mitglieder. Jedes stimmberechtigte CoCoS Mitglied hat fünf Stimmen. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des CoCoS Board beträgt zwei Jahre.
- (4) Das CoCoS Board berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Bereich des HPC an der WWU Münster. Dabei bezieht es die Vorschläge der CoCoS Mitgliederversammlung ein.
- (5) Das CoCoS Board ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des CoCoS Board getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers des CoCoS Board. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen CoCoS Mitgliedern des Instituts durch die Sprecherin/den Sprecher des CoCoS Board zugestellt wird.

- (6) Das CoCoS Board soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des CoCoS Boards beauftragen die restlichen Mitglieder des CoCoS Boards bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied von CoCoS mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (8) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6 Die Sprecherin/der Sprecher des CoCoS Board

- (1) Das CoCoS Board wählt eines seiner Mitglieder zur Sprecherin/zum Sprecher und eines seiner Mitglieder zu deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Amtszeit der Gewählten beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vertretung von CoCoS gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und Führung der Geschäfte in eigener Zuständigkeit,
 2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des CoCoS Boards und der CoCoS Mitgliederversammlung,
 3. Ausführungen der Beschlüsse des CoCoS Boards.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher ist den Mitgliedern des CoCoS Boards gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Sprecherin/der Sprecher kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des CoCoS Board abgewählt werden, wenn zugleich eine neue Sprecherin/ein neuer Sprecher gewählt wird. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin/den Stellvertreter der Sprecherin/des Sprechers.

§ 7 Übergangsregelung

Die in der ersten CoCoS Mitgliederversammlung am 25.1.2008 noch vor Erstellung dieses Statut gewählten CoCoS Board Mitglieder bleiben bis zu einer turnusmäßigen CoCoS Mitgliederversammlung Anfang 2010 im Amt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 5.3.2009 in Kraft.